

Übersetzung aus der schwedischen Sprache

AMTSGERICHT STOCKHOLM

Dezernat 601
Abteilung 6

URTEIL

18.12.2002
verkündet in
Stockholm

Seite 1 (19)
Az. T 6-583-98

Parteien

Kläger

Russische Föderation
Botschaft der Russischen Föderation
Gjörwellsgatan 31
112 60 STOCKHOLM

Rechtsbeistand
Rechtsanwalt Christer Söderlund
Anwaltskanzlei Vinge KB
Postfach 1703
111 37 STOCKHOLM

Beklagter

Franz J. Sedelmayer
Wendelsteinstr. 2
82049 Pullach im Isartal
Deutschland

Rechtsbeistand
1. Rechtsanwalt Dag Wersén
Anwaltsfirma Wersén AB
Postfach 7758
103 96 STOCKHOLM

2. Cand. jur. Jonas Löttinger
Linklaters Anwaltsbüro
Postfach 5402
114 84 STOCKHOLM

URTEILSSPRUCH

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Beschluss des Amtsgerichts vom 26.10.1998 dahingehend, dass die Vollstreckung des Arbitration Award (Schiedsspruch) vom 07.07.1998 im Schiedsverfahren zwischen Franz Sedelmayer und The Russian Federation bis auf weiteres nicht erfolgen soll, wird aufgehoben.
3. Die Russische Föderation erstattet Franz Sedelmayer die Kosten des Verfahrens, und zwar in Höhe von SEK Eine Million Sechs Hundert Ein und Vierzig Tausend Sechs Hundert Zwei und Neunzig

AMTSGERICHT STOCKHOLM
Abteilung 6

URTEIL
18.12.2002

Az. T 6-583-98

(1.641.692), wovon SEK 1.600.000 auf Anwaltshonorare entfallen, weiterhin EURO Ein Hundert Zwei und Dreiig Tausend Vier Hundert Drei und Achtzig (132.483), sowie ebenfalls USD Sieben Tausend Vier Hundert Fnf Zehn (7.415), zuzglich Zinsen auf den jeweiligen Betrag gem. § 6 des Zinsgesetzes ab dem heutigen Tag bis zum Datum des Zahlungseingangs.

HINTERGRUND

Franz J. Sedelmayer ist deutscher Staatsangehriger. Er ist Alleininhaber der Firma Sedelmayer Group of Companies International Inc. (nachstehend „SGC International“ genannt) mit Sitz in Missouri, USA.

Im Jahre 1990 hatte Sedelmayer mit Vertretern der Polizeibehrden in Leningrad, Russland („GUVD“) im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausrstungsgegenstnden zur Verwendung durch die Polizei sowie fr Ausbildungszwecke Gesprche gefhrt, bei denen es darum ging, wie diese zum Einsatz kommen sollten. Am 21. Juli 1990 unterzeichneten GUVD und SGC International eine Absichtserklrung hinsichtlich der zuknftigen Zusammenarbeit. Laut diesem Protokoll lautete das „gegenseitige Geschftsprogramm“ unter anderem der Handel mit polizeilicher Ausrstung, die Einrichtung von Schulungsrumen in St. Petersburg (Leningrad) und die Einrichtung einer privaten und mit Schusswaffen ausgestatteten Bewachungsagentur fr den Schutz von Privatpersonen und Gegenstnden.

Im November 1990 sandte GUVD einen Brief an SGC International, in dem Sedelmayer eingeladen wurde, bestimmte Gebude fr die „gegenseitige geschftliche Zusammenarbeit“ zu nutzen, die GUVD gehrten. Die Gebude lagen an der Plevaya allea 6/8 in St. Petersburg auf der sog. „Steinernen Insel“.

Am 28. August 1991 unterzeichnete GUVD als der „sowjetische Aktieneigentmer“ und SGC als der „auslndische Aktieneigentmer“ einen Vertrag ber die Grndung einer Aktiengesellschaft – Kammenij Ostrov („KOC“) – welche die Ttigkeit ausfhren sollte, die bereits in der Absichtserklrung bezeich­net war. Das Stammkapital der Gesellschaft, insgesamt 1.400.000 Rubel, sollte jeweils zur Hlfte vom sowjetischen bzw. auslndischen Aktieneigentmer eingebracht werden. Die Einlage des sowjetischen Aktieneigentmers bestand aus dem Nutzungsrecht fr die Immobilien auf der Steinernen Insel, bewertet mit 700.000 Rubel.

AMTSGERICHT STOCKHOLM
Abteilung 6

URTEIL
18.12.2002

Az. T 6-583-98

Bei der Gründungsversammlung wurde Sedelmayer zum geschäftsführenden Direktor der KOC berufen.

Am 15. September 1991 unterzeichnete Sedelmayer einen (Kredit- und Gewinnabführungsvertrag) mit SGC International hinsichtlich der „zukünftigen Investitionen in der Sowjetunion“ von SGC International. Nach diesem Vertrag war Sedelmayer bereit, SGC International ein Darlehen zu bewilligen, das 5.000.000 USD nicht übersteigen sollte. Im Vertrag wurde ebenfalls vereinbart, dass SGC zum Vorteil für Sedelmayer auf den Netto-Gewinn verzichten sollte, bis dieses Darlehen vollumfänglich bezahlt sein würde, und dass auf der anderen Seite Sedelmayer eventuelle Verluste der SGC International übernehmen sollte.

Am 01. November 1991 unterzeichneten GUVD und KOC einen Überlassungsvertrag hinsichtlich der Immobilie auf der Steinernen Insel.

In den Jahren 1992 und 1993 wurden in Russland mehrere Verfahren eingeleitet, in die die KOC verwickelt war. Am 26. Februar 1992 erließ ein Schiedsgericht (ein staatliches Gericht für Wirtschaftssachen) in St. Petersburg einen Beschluss, in dem die offizielle Eintragung der KOC auf Grund angeblicher Fehler, die im Zusammenhang mit der Kapitaleinlage für die KOC passiert waren, für ungültig erklärt wurde. Am 08. Februar 1996 verfügte der Zivile Rechtsausschuss des Staatsgerichts von St. Petersburg unter anderem, dass die KOC liquidiert werden sollte.

Der russische Name für „Beschaffungsamt“ lautet „Upravlenie Delami Prezidenta Rossiskoj Federatsii“. In den im Zusammenhang mit diesem Verfahren eingereichten Unterlagen wurden unterschiedliche Namen auf Englisch verwendet, wie z.B. „Procurement Department“, „Managing Department“ und „Administrative Department“. Nachfolgend wird, worauf sich die Parteien geeinigt hatten, die Bezeichnung „Administratives Büro“ verwendet.

Am 04. Dezember 1994 erließ der damalige Präsident der Russischen Föderation, Boris Jelzin, eine Direktive, welche die Übertragung der Immobilie auf der Steinernen Insel an „Upravlenie Delami Prezidenta Rossiskoj Federatsii“ (Administratives Büro) beorderte. Die Übertragung sollte erfolgen, um den Empfang ausländischer Delegationen auf Einladung des Präsidenten der Russischen Föderation zu ermöglichen.

Als Folge der Weisung des Präsidenten und der in Folge verabschiedeten Vorschriften wurde am 09. März 1995 ein Übertragungsdokument unterzeichnet, nach welchem die Immobilie auf der Steinernen Insel aus der Bilanz von GUVD in die Bilanz des Administrativen Büros übertragen wurde.

Am 20. September 1995 erließ das Kollegium des Staatsgerichtshofs St. Petersburg für Zivilsachen einen Gerichtsentscheid, der die Beschlagnahme und Versiegelung der Gebäude und Anlagen der Immobilie betraf. Infolgedessen versiegelten Vollzugsbeamte am 09. Oktober 1995 einen Teil der Immobilie. Die Immobilie wurde am 24. Januar 1996 endgültig beschlagnahmt.

Am 15. Januar 1996 beantragte Sedelmayer, nachdem das Administrative Büro eine Forderung nach einem Schiedsverfahren unbeantwortet gelassen hatte, beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtsinstituts bei der Stockholmer Handelskammer in Schweden ein Schiedsverfahren. Gemäß dem Wortlaut der Klageschrift, beruhte die Klage auf einem Staatsvertrag, der am 13. Juni 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen verabschiedet wurde (nachfolgend als „Staatsvertrag“ bezeichnet), siehe Anlage 1 des Urteils.

Gemäß eines dem Staatsvertrag beigefügten Protokolls vereinbarten die vertragsschließenden Parteien bei der Unterzeichnung des Staatsvertrags bestimmte Vorschriften, die einen Teil des Staatsvertrags ausmachen sollten. Diese Vorschriften lauten u.a. wie folgt:

„Zu Artikel 4

Der Investor hat Anspruch auf Entschädigung auch bei einer durch die andere Vertragspartei vorgenommene Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, an dem er beteiligt ist, wenn dadurch seine Kapitalanlage erheblich beeinträchtigt ist. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber zwischen dem Investor und der anderen Vertragspartei gelten die Bestimmungen des Artikels 10 entsprechend“.

In seinem Antrag auf das Schiedsverfahren forderte Sedelmayer unter anderem Entschädigung für Investitionen in die Aktiengesellschaft KOC, den Wert der beschlagnahmten Aktiva, den Wert der an der Immobilie vorgenommenen Verbesserungen sowie Entschädigung für die entgangene Nutzung der Liegenschaften,

AMTSGERICHT STOCKHOLM
Abteilung 6

URTEIL
18.12.2002

Az. T 6-583-98

die in Übereinstimmung mit der Satzung der KOC bereitgestellt wurden. Während des Verfahrens erklärte Sedelmayer später, dass von Rechts wegen die Russische Föderation die Beklagte sei.

Die Beklagte wies die Forderung zurück und machte in erster Linie geltend, dass einem Schiedsgericht die Zuständigkeit fehle. Während des Verfahrens machte die Beklagte zudem Gegenforderungen auf der Basis der Klage von Sedelmayer geltend. Nach diversem Schriftwechsel teilte das Administrative Büro mit, dass es Professor Ivan S. Zykin als Schiedsrichter bestimmt habe, jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Büro seinen Einwand hinsichtlich der nicht gegebenen Zuständigkeit für ein Schiedsgericht aufrecht erhalte.

In einem weiteren Schreiben an das Schiedsgerichtsinstitut erklärte das Administrative Büro, dass es nicht Partei im Sinne des Staatsvertrags sei und dass es keinen Grund dafür gebe, dass das Institut Schiedsrichter entsprechend dieses Staatsvertrags bestimme.

Hiernach teilte Sedelmayer dem Institut mit, dass er seinerseits Dr. Jan Waehler als Schiedsrichter bestimmt habe. Das Institut bestimmte dann auf Sedelmayers Antrag den Richter am obersten Gerichtshof Staffan Magnusson zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Nachdem sich das Schiedsgericht vollständig gebildet hatte, kam es zu einem Schriftwechsel zwischen den Parteien. Es kam zu einem Vorbereitungstermin und zu einer mündlichen Schlussverhandlung, wobei beide Termine in Stockholm stattfanden.

Nach einem weiterem Schriftwechsel wurde der Schiedsspruch des Schiedsgerichts am 07. Juli 1998 „am Ort des Schiedsverfahrens in Stockholm, Schweden“ zwischen Sedelmayer auf der einen Seite sowie der Russischen Föderation durch das „Beschaffungsamt des Präsidenten der Russischen Föderation“ (Administratives Büro) auf der anderen Seite verkündet. Der Schiedsspruch war in englischer Sprache verfasst. Entsprechend dem Schiedsspruch sollte die Russische Föderation einen Betrag in Höhe von USD 2.350.000 nebst Zinsen an Sedelmayer bezahlen. Darüber hinaus sollte die Russische Föderation die Verfahrenskosten in einer bestimmten Höhe übernehmen.

Schiedsrichter Zykin war anderer Meinung und befand, dass das Schiedsgericht in dieser Sache keine Zuständigkeit habe.

Durch Beschluss vom 26.10.1998 verfügte das Amtsgericht, dass die Vollstreckung des Schiedsspruchs bis auf weiteres nicht erfolgen dürfe.

ANTRÄGE UND BEGRÜNDUNGEN

Die Russische Förderung beantragte, dass das Amtsgericht den Schiedsspruch zwischen den Parteien vom 07. Juli 1998 für ungültig erklärt.

Die Förderung hat drei Gründe für ihren Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit des Schiedsspruchs angeführt.

1. Der Grund, warum Sedelmayer das Schiedsverfahren beantragt hat, liegt nicht im Anwendungsbereich des Staatsvertrags. Sedelmayers Antrag auf einen Schiedsspruch hat somit nicht dazu geführt, dass ein Schiedsvertrag geschlossen wurde. Das Urteil ist als Folge hiervon ungültig.
2. Sedelmayer ist nicht „Investor“ im Sinne des Staatsvertrags und ist somit nicht berechtigt, auf die Anwendung der in dem Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Zustandekommens eines Schiedsvertrages zu bestehen. Sedelmayers Antrag auf einen Schiedsspruch hat somit nicht dazu geführt, dass ein Schiedsvertrag zustande kam. Der Schiedsspruch ist als Folge hiervon ungültig.
3. Sedelmayer hat das Schiedsverfahren gegen das Administrative Büro als Partei und somit den Anspruch gegen dieses gerichtet. Die Klageschrift wurde dem Administrativen Büro zugestellt und dort ordnungsgemäß mit Eingangsstempel versehen. Zwischen Sedelmayer und dem Administrativen Büro war nie ein Schiedsvertrag zustande gekommen und daher war es auch unzulässig, ein darauf abgestelltes Schiedsverfahren durch Verweis auf den Staatsvertrag zu eröffnen. Das Administrative Büro hat rechtzeitig das Fehlen eines Schiedsvertrages im Schreiben vom 20. März 1996 sowie in einem weiteren Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt an das Schiedsgerichtsinstitut bei der Stockholmer Handelskammer beanstandet. Die Tatsache, dass die Schiedsrichter das Administrative Büro durch die Russische Förderung ersetzt haben, die angeblich in nicht ausreichendem Maße während des Verfahrens vertreten war, entbehrt der rechtlichen Grundlage, da kein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen worden war.

AMTSGERICHT STOCKHOLM
Abteilung 6

URTEIL
18.12.2002

Az. T 6-583-98

Im Zusammenhang mit der Formulierung der Klage hat die Russische Föderation darauf hingewiesen, dass es in diesem Verfahren *nicht* relevant sei, inwieweit eine bestimmte Fragestellung – nämlich Sedelmayers indirekte Investition – aus dem Rahmen eines an und für sich gültigen Schiedsvertrags fällt. Die Situation ist stattdessen die, dass überhaupt kein Schiedsvertrag zu Stande gekommen war; daher kann von keiner Vertragsverletzung die Rede sein, da überhaupt kein Vertrag zustande gekommen war, der hätte verletzt werden können.

Die Ausdrücke „klagen“ und „Klage“ werden von der Russischen Föderation nicht der im Zusammenhang mit Schiedsverfahren üblichen Bedeutung verwendet. Nach dieser verhält es sich ja so, dass ein Schiedsvertrag zwischen den Parteien vorliegt und dass eine Partei dessen Anwendung fordert.

In der zu behandelnden Situation liegt nach Auffassung der Russischen Föderation kein Schiedsvertrag zwischen den Parteien, d.h. zwischen dem Staat auf der einen Seite und einem einzelnen Rechtssubjekt auf der anderen Seite, vor. Die Klage, die unter Berufung auf die Bestimmungen des Staatsvertrags erfolgen kann, hat also eine andere Bedeutung, dass nämlich die eine Seite ihren Anspruch geltend macht, die Zusage des Staates als Gegenpartei dahingehend einzufordern, sich dem Schiedsverfahren zu den Bedingungen zu unterwerfen, welche auch in dem Staatsvertrag genannt sind. Ein Schiedsvertrag kommt erst dann zustande, wenn die Klage in Übereinstimmung mit den Bedingungen erfolgt, die auf Grund der einseitigen Willenserklärung dieses Staates im Sinne einer „Option“ gelten.

Wird indessen ein Schiedsverfahren tatsächlich eingeleitet und führt zu einem Schiedsspruch, ohne dass gemäß vorstehender Erläuterungen ein Schiedsvertrag zustande gekommen war, kann dies für den schlussendlich daraus ergehenden Schiedsspruch nur mehr bedeuten, dass dieser ungültig ist.

Die Klage der Föderation stützt sich somit nicht auf das Vorhandensein eines „ungültigen Schiedsvertrags“, sondern auf das Fehlen eines Schiedsvertrages an sich, d.h. auf Ungültigkeit.

Sedelmayer hat die Klage zurückgewiesen und beantragt, dass die Klage der Russischen Föderation nicht stattgegeben bzw. dass diese abgewiesen wird.

Zur Begründung seiner Klage hat Sedelmayer folgende Gründe angeführt:

1. Das Gesetz (1929:145) über das Schiedsrecht (nachfolgend Schiedsgesetz genannt) findet beim hier vorliegenden Schiedsverfahren bzw. dem hier relevanten Schiedsspruch keine Anwendung.

1.1. Das aktuelle Schiedsverfahren muss im Hinblick auf im Ausland geltende gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen betrachtet werden, das in auf der Grundlage schwedischer gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen nur dann den Bestimmungen des Schiedsgesetzes folgt, wenn dies im Gesetz genannt wird, was nicht der Fall ist. Ein Schiedsverfahren, welches sich auf im Ausland geltende gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen stützt, das nicht den Bestimmungen des Schiedsgesetzes folgen soll, muss nach schwedischem Recht mit einem ausländischen Schiedsverfahren gleichgestellt werden und einen Schiedsspruch, der auf der Basis eines derartigen Schiedsverfahrens verkündet wird, muss im schwedischen Recht als ein ausländischer Schiedsspruch betrachtet werden. Im vorliegenden Fall muss das in der Form so gelten; weil ansonsten ein schwedisches Gericht einen Schiedsspruch auf Grund eines Schiedsverfahrens nicht für ungültig erklären dürfte, das sich auf ausländische Verfahrensbestimmungen stützt und nur ein Rechtssubjekt berührt, das einer solchen ausländischen Rechtsordnung unterworfen ist, in der das ausländische Recht geltendes Recht ist, unabhängig davon, wo sich der Gerichtsstand befand.

1.2. Das aktuelle Schiedsverfahren ist nicht dem Schiedsgesetz unterworfen, sondern es finden dafür die Bestimmungen und Bedingungen des Völkerrechts Anwendung und für den in dieser Sache relevanten Schiedsspruch gelten daher ebenso wenig die Bestimmungen und Bedingungen des Schiedsgesetzes.

1.3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation haben im Abkommen die Anwendung der Ungültigkeits- und Einspruchsvorschriften im Schiedsgesetz ausgeschlossen.

1.4. Das aktuelle Schiedsverfahren kann nicht als in dieser Weise in Schweden stattgefunden betrachtet werden, was die Anwendung des Schiedsgesetzes auf das Schiedsverfahren oder den hier relevanten Schiedsspruch zur Folge hat.

2. Für den Fall, dass das Amtsgericht der Meinung ist, dass das Schiedsgesetz auf das Schiedsverfahren oder den hier relevanten Schiedsspruch Anwendung findet, hat Sedelmayer folgende Gründe zur Widerlegung der drei Gründe der Russischen Föderation angeführt.

Gegen den ersten Grund der Russischen Föderation:

2.1. Sedelmayers Antrag auf ein Schiedsverfahren beruht auf dem Schiedsvertrag zum Vorteil für Investoren aus den vertragsschließenden Staaten, entsprechend Artikel 10 (2) des Staatsvertrags, die zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wurde, in welcher die vertragsschließenden Staaten den Investoren aus den vertragsschließenden Staaten ein eigenständiges Recht auf Antrag auf Schiedsverfahren gegen die vertragsschließenden Staaten einräumen (Vertrag mit Dritten). Die Schiedsgerichtsklausel in Artikel 10 (2) des Staatsvertrags besagt nicht, dass für ein Schiedsverfahren zwischen einem der vertragsschließenden Staaten und einem Investor ein gesonderter Schiedsvertrag zwischen diesen abgeschlossen werden muss. Der in der Sache relevante Schiedsvertrag ist somit derjenige Schiedsvertrag, der zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 10 (2) zum Vorteil für Investoren aus den vertragsschließenden Staaten vereinbart wurde und daher liegt ein gültiger Schiedsvertrag bereits aus diesem Grunde vor.

2.2. Wenn in der vorliegenden Sache ein gültiger Schiedsvertrag nicht als auf der Basis von Artikel 10 (2) des Staatsvertrags bereits vorliegend betrachtet wird, liegt im vorliegenden Falle ein gültiger Schiedsvertrag mit gleichem Inhalt und gleicher Bedeutung wie in Artikel 10 (2) des Staatsvertrags vor, da Sedelmayer freiwillig das Recht auf Antrag auf ein Schiedsverfahrens in Anspruch genommen hat, das die Russische Föderation und der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 10 (2) den Investoren aus den vertragsschließenden Staaten zuerkennen.

2.1.1 und 2.2.1 Der Grund, hinsichtlich dessen Sedelmayer das Schiedsverfahren beantragte, fällt in den Rahmen der Schiedsklausel des Staatsvertrags, unabhängig davon, ob die Auffassung der Russischen Föderation über den Anwendungsbereich des Staatsvertrags richtig ist oder nicht.

2.1.2 und 2.2.2 Die Schiedsrichter kamen zu der Auffassung, dass Sedelmayer tatsächlich Investitionen innerhalb der Russischen Föderation getätigt hat, die in den Rahmen des Anwendungsbereichs des Staatsvertrags fallen. Diese Entscheidung bezieht sich auf die Bestimmungen des materiellen Rechts, die nicht vom Amtsgericht im Rahmen einer Ungültigkeitsklage angezweifelt werden kann.

2.1.3 und 2.2.3 Die Frage, ob die Investitionen, die Sedelmayer nach Auffassung der Schiedsrichter in der Russischen Föderation getätigt hat, in den Rahmen des Anwendungsbereichs des Staatsvertrags fallen, ist eine Frage die, wenn die Auffassung der Russischen Föderation in dieser Frage richtig sein sollte, höchstens dazu führen könnte, dass man der Ansicht sein könnte, dass die Schiedsrichter ihren Auftrag überschritten haben, jedoch nicht, dass ein gültiger Schiedsvertrag nicht vorgelegen hätte. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Russische Föderation keinen Einspruch gegen den Schiedsspruch innerhalb des in § 21, dritter Absatz, des Schiedsgesetzes angegebenen Zeitraumes eingereicht hat, ist das Recht der Russischen Föderation, dieses als Grund für seine Klage anzuführen, verwirkt.

2.1.4 und 2.2.4 Die Investitionen, die Sedelmayer nach Auffassung der Schiedsrichter in der Russischen Föderation getätigt hat, fallen in den Rahmen des Anwendungsbereichs des Staatsvertrags.

2.1.4.1 und 2.2.4.2 Das gilt unabhängig von der Frage, ob es sich bei den Investitionen lediglich um „direkte Investitionen“ handelte.

2.1.4.2 und 2.2.4.2 Das Vorstehende gilt insoweit im vorliegenden Fall, weil der Staatsvertrag „indirekte Investitionen“ umfasst und/oder eine Anwendung der „Kontrolltheorie“ nicht ausschließt.

2.3. Im vorliegenden Fall muss gelten, dass auf Grund des Antrags auf ein Schiedsverfahren gegen Sedelmayer durch die Russischen Föderation die Parteien einen Schiedsvertrag abgeschlossen haben, der alle Punkte berücksichtigt, die durch das Schiedsgericht entschieden wurden.

Gegen den zweiten Grund der Russischen Föderation:

3.1. Sedelmayers Antrag auf ein Schiedsverfahren beruht auf dem Schiedsvertrag zum Vorteil für Investoren aus den vertragsschließenden Staaten entsprechend Artikel 10 (2) des Staatsvertrags, die zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wurde, in welchem die vertragsschließenden Staaten den Investoren aus den vertragsschließenden Staaten ein selbstständiges Recht auf Forderung eines Schiedsverfahrens gegen die vertragsschließenden Staaten zuerkennen (Vertrag mit Dritten). Die Schiedsgerichtsklausel in Artikel 10 (2) des Staatsvertrags führt ebenso wenig als Voraussetzung für ein Schiedsverfahren

zwischen einem der vertragsschließenden Staaten und einem Investor an, dass ein besonderer Schiedsvertrag zwischen diesen abgeschlossen werden muss. Der in der Sache relevante Schiedsvertrag ist somit der Schiedsvertrag, der zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 10 (2) zum Vorteil für Investoren aus den vertragsschließenden Staaten vereinbart wurde, weswegen ein gültiger Schiedsvertrag somit bereits aus diesem Grunde vorliegt.

3.2. Wenn in der Sache ein relevanter, gültiger Schiedsvertrag nicht als bereits auf Grund von Artikel 10 (2) des Staatsvertrags vorliegend betrachtet wird, liegt im vorliegenden Falle ein gültiger Schiedsvertrag mit gleichem Inhalt und gleicher Bedeutung wie in Artikel 10 (2) des Staatsvertrags vor, da Sedelmayer freiwillig von seinem Recht auf Beantragung des Schiedsverfahrens Gebrauch gemacht hat, welches ja die Russische Föderation und die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 10 (2) den Investoren aus den vertragsschließenden Staaten zuerkennen.

3.1.1 und 3.2.1 Die Frage, ob Sedelmayer in der für die Sache relevanten Zeit „eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz“ in der Bundesrepublik Deutschland war, fällt ebenso in den Gültigkeitsbereich der Schiedsgerichtsklausel im Staatsvertrag, unabhängig davon, und zwar ungeachtet der Auffassung der Russischen Föderation zur Frage über Sedelmayers „ständigen Wohnsitz“.

3.1.2 und 3.2.2 Die Schiedsrichter sind der Auffassung, dass Sedelmayer innerhalb des betreffenden Zeitraumes „eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz“ in der Bundesrepublik Deutschland war. Diese Entscheidung bezieht sich auf die Grundsätze des materiellen Rechts, die nicht vom Amtsgericht im Rahmen einer Ungültigkeitsklage angezweifelt werden können.

3.1.3 und 3.2.3 Die Frage, ob Sedelmayer in der für das vorliegende Verfahren relevanten Zeit „eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz“ in der Bundesrepublik Deutschland war oder nicht, ist eine Frage, die, wäre die Auffassung der Russischen Föderation in dieser Frage richtig, höchstens zu der Ansicht führen könnte, dass die Schiedsrichter ihren Zuständigkeitsbereich überschritten haben, aber selbst dann könnte immer noch nicht angezweifelt werden, dass ein gültiger Schiedsvertrag vorgelegen hat. In Anbetracht dessen, dass die Russische Föderation innerhalb des in § 21, dritter Absatz, des Schiedsgesetzes angegebenen Zeitraumes gegen den Schiedsspruch keinen Einspruch eingelegt hat, ist das Recht der Russischen Föderation auf Klageerhebung bereits verwirkt.

3.1.4 und 3.2.4 Sedelmayer war während des betreffenden Zeitraums „eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz“ in der Bundesrepublik Deutschland.

3.1.5 und 3.2.5 Im vorliegenden Fall widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn Russische Föderation geltend zu machen versucht, dass Sedelmayer während des betreffenden Zeitraums keine „natürliche Person mit ständigem Wohnsitz“ in der Bundesrepublik Deutschland gewesen sei.

3.3. Im vorliegenden Fall muss gelten, dass im Rahmen des Antrags auf ein Schiedsverfahren gegen Sedelmayer durch die Russischen Föderation die Parteien einen Schiedsvertrag abgeschlossen haben, in dem die Punkte berücksichtigt wurden, die vom Schiedsgericht entschieden wurden.

Gegen den dritten Grund der Russischen Föderation:

4.1. Sedelmayers Antrag auf ein Schiedsverfahren beruht auf dem Schiedsvertrag zum Vorteil für Investoren aus den vertragsschließenden Staaten entsprechend Artikel 10 (2) des Staatsvertrags, die zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wurde, in welcher die vertragsschließenden Staaten den Investoren aus den vertragsschließenden Staaten ein selbstständiges Recht auf Beantragung eines Schiedsverfahrens gegen die vertragsschließenden Staaten zuerkennen (Vertrag mit Dritten). Die Schiedsgerichtsklausel in Artikel 10 (2) des Staatsvertrags besagt ebenso wenig, dass als Voraussetzung für ein Schiedsverfahren zwischen einem der vertragsschließenden Staaten und einem Investor ein besonderer Schiedsvertrag zwischen diesen abgeschlossen werden muss. Der in der Sache relevante Schiedsvertrag ist somit der Schiedsvertrag, der zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 10 (2) zum Vorteil für Investoren aus den vertragsschließenden Staaten vereinbart wurde, und somit liegt ein gültiger Schiedsvertrag bereits aus diesem Grunde vor.

4.2. Wird in der Sache davon ausgegangen, dass kein gültiger Schiedsvertrag im Sinne von Artikel 10 (2) des Staatsvertrags vorliegt, liegt aber im vorliegenden Falle ein gültiger Schiedsvertrag mit gleichem Inhalt und gleicher Bedeutung wie in Artikel 10 (2) des Staatsvertrags vor, da Sedelmayer freiwillig von seinem Recht auf Beantragung eines Schiedsverfahrens Gebrauch gemacht hat, welches die Russische Föderation und der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 10 (2) den Investoren aus den vertragsschließenden Staaten zuerkennen.

4.3. Im vorliegenden Fall muss gelten, dass auf Grund des Antrags auf ein Schiedsverfahren gegen Sedelmayer durch die Russischen Föderation die Parteien einen Schiedsvertrag abgeschlossen haben, der alle Punkte berücksichtigt, die durch das Schiedsgericht entschieden wurden.

4.1.1 und 4.2.1 und 4.3.1 Der Russischen Föderation ist der Antrag auf Eröffnung des Schiedsverfahrens vorschriftsmäßig zugestellt worden und diese war ausreichend im Schiedsverfahren vertreten, soweit eine solche Bedingung für die Gültigkeit eines Schiedsspruchs überhaupt geltend gemacht werden kann.

4.1.1.1 und 4.2.1.1 und 4.3.1.1 Aufgrund der Tatsache, dass Sedelmayer die Klageschrift an die „Presidential Administration, Procurement Department, of the Honorable Boris N. Yeltsin, President of the Russian Federation, a Government Entity of the Russian Federation“ mit dem Verweis auf den Staatsvertrag richtete und an Upravlenie Delarni (Administratives Büro) gesandt hat, bei dem es sich um eine föderale russische Behörde handelt, durch die gewissermaßen der russische Staat vertreten ist und dem russischen Präsidenten direkt unterstellt ist, ist davon auszugehen, dass diese auch zur Vertretung der Russischen Föderation im Schiedsverfahren und/oder zum Empfang des Antrags auf Schiedsverfahrens befugt und ist und schließlich den Antrag entgegen genommen hat und im Schiedsverfahren auch vertreten war.

4.1.1.2 und 4.2.1.2 und 4.3.1.2 Im vorliegenden Fall hat Sedelmayer während des Schiedsverfahrens erklärt, dass die Russische Föderation die richtige Beklagte im Schiedsverfahren sei, und dass die Klageschrift ordnungsgemäß einer russischen Behörde zugestellt wurde, die offensichtlich den russische Staat vertritt und dem russischen Präsidenten direkt unterstellt ist. Daher ist davon auszugehen, dass diese auch zur Vertretung der Russischen Föderation im Schiedsverfahren und/oder zum Empfang des Antrags auf Schiedsverfahrens befugt und ist und schließlich den Antrag entgegen genommen hat und im Schiedsverfahren auch vertreten war.

4.1.1.3 und 4.2.1.3 und 4.3.3.1 Im vorliegenden Fall hat Sedelmayer durch Übergabe der ursprünglichen Klage vom 10. Oktober 1995 an den „Representative of the President of the Russian Federation in St. Petersburg, Mr. S.A. Tseplajev“ den Antrag auf das hier relevante Schiedsverfahren dem Russischen Präsidenten, und damit auch der Russischen Föderation, ordnungsgemäß zugestellt.

4.1.2 und 4.2.2 und 4.3.2 Im vorliegenden Fall kann die Russische Föderation jetzt nicht geltend machen, dass das Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß gegen die Russische Föderation beantragt worden sei, da nämlich das Administrative Büro diesen Einwand im Schiedsverfahren zu keinem Zeitpunkt erhoben hat. Damit muss davon ausgegangen werden, dass die Russische Föderation dem Antrag stattgegeben hat und erkannt hat, dass das Schiedsverfahren rechtsgültig gegen die Russische Föderation erhoben worden war, soweit die Schiedsrichter der Meinung sein sollten, dass das Administrative Büro die Russische Föderation im Schiedsverfahren gebührend würde vertreten können.

4.1.3 und 4.2.3 und 4.3.3 Im vorliegenden Fall kann die Russische Föderation nicht mehr geltend machen, dass das Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß bzw. rechtsgültig gegen die Russische Föderation beantragt worden sei, da das Administrative Büro in seiner Funktion als offizielle russische Verwaltungsbehörde und Vertretung des russischen Staates, die dem russischen Präsidenten direkt unterstellt ist, die Forderung einem zuständigen Vertreter der Russischen Föderation für den Fall hätte übergeben müssen, dass das Administrative Büro aus irgendeinem Grunde nicht befugt gewesen wäre, den Antrag auf Eröffnung des Schiedsverfahrens entgegen zu nehmen oder die Russische Föderation im Schiedsverfahren zu vertreten.

4.1.4 und 4.2.4 und 4.3.4 Im vorliegenden Fall kann die Russische Föderation nicht geltend machen, dass das Schiedsverfahren nicht von Rechts wegen gegen die Russische Föderation eingeleitet worden sei, da die Russische Föderation auf Grund des Kontaktes des Administrativen Büros mit dem Außenministerium der Russischen Föderation, bei dem das Administrative Büro erklärte, dass das Administrative Büro die Russische Föderation in dem aktuellen Schiedsverfahren vertritt, einen anderen befugten Vertreter für die Russische Föderation hätte benennen müssen, für den Fall, dass die Russische Föderation aus irgendeinem Grunde der Auffassung gewesen wäre, dass das Administrative Büro die Russische Föderation im Schiedsverfahren nicht ausreichend hätte vertreten könne.

4.1.5 und 4.2.5 und 4.3.5 Im vorliegenden Fall kann die Russische Föderation jetzt nicht geltend machen, dass das Schiedsverfahren nicht von Rechts wegen gegen die Russische Föderation eingeleitet worden sei, da das Administrative Büro den Klageantrag in der Sache im Namen der Russischen Föderation als Stellvertreter der Russischen Föderation eingereicht hat, und die Vollmacht unterzeichnete, welche die Russischen Föderation zuerst in der Sache eingereicht hat, im Klageantrag jedoch nicht als Grund für die Klage angab,

dass das Schiedsverfahren gegen die Russischen Föderation nicht ordnungsgemäß eingereicht worden sei oder dass das Administrative Büro die Russische Föderation im Schiedsverfahren nicht ausreichend vertreten könne, obwohl das Administrative Büro im Schiedsverfahren geltend gemacht hat, dass eben das Administrative Büro die Russischen Föderation im Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß vertreten könne, insbesondere deswegen, weil das Administrative Büro die Russische Föderation vor anderen ausländischen Gerichten ausreichend vertritt. In jedem Fall entbehrt die aktuelle Behauptung der Russische Föderation im vorliegenden Fall, dass das Administrative Büro nicht zuständig gewesen sei, den Antrag des Schiedsverfahrens für die Russische Föderation ordnungsgemäß entgegenzunehmen oder die Russischen Föderation im Schiedsverfahren oder in der vorliegenden Sache nicht ordnungsgemäß vertreten zu können, jeglicher Glaubwürdigkeit.

4.1.6 und 4.2.6 und 4.3.6 Im vorliegenden Fall kann sich die Russische Föderation auf die Verteidigung gegen eine Haftung auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Abkommens, nicht jedoch auf interne Vorschriften bezüglich der Befugnis zur Vertretung des Landes in einem Schiedsverfahren berufen, nach denen das Administrative Büro nämlich verpflichtet gewesen war, die Klage einem zuständigen Vertreter der Russischen Föderation zu übergeben. Die Russische Föderation hätte auf Grund des Kontaktes des Administrativen Büros mit dem Außenministerium der Russischen Föderation andernfalls einen anderen zuständigen Vertreter für die Russische Föderation benennen müssen.

Die Parteien haben gegenseitig die Erstattung ihrer Prozesskosten beantragt.

BEWEISFÜHRUNG

Abgesehen von dem vorliegenden schriftlichen Beweismaterial – also auch von dem rechtswissenschaftlichen Gutachten – fanden auf Antrag der Russischen Föderation Zeugenvernehmungen mit Alexander Sepienko, Sergey Nikashin, Professor Rüdiger Wolfrum und Doktor Alexei Zhiltzov statt. Auf Antrag von Franz Sedelmayer fanden Zeugenvernehmungen mit Professor Ulrich Magnus, Professor Bruno Simma, Professor Rudolf Geiger, Doktor Stefanie Solotych und Rechtsanwalt Wolfgang Heinicke statt. Eine Vernehmung im Sinne einer eidesstattlichen Versicherung wurde auf eigenen Antrag mit Franz Sedelmayer selbst durchgeführt.

URTEILSBEGRÜNDUNG

Bezüglich der Frage nach der Zuständigkeit eines Schwedischen Gerichtshofs im Zusammenhang mit einer anhängigen Klage auf Ungültigkeit eines Schiedsspruchs, wenn eigentlich keine der beiden Parteien eine Verbindung zu Schweden haben, hat der Oberste Gerichtshof im sog. Uganda-Fall (NJA 1989, S. 143) entschieden, dass die Regelung der New Yorker Konvention von 1958 stark dafür spricht, dass es hinsichtlich eines Schiedsspruchs, der hier in Schweden verkündet wurde, möglich sei, in einem gesonderten Verfahren eine gerichtliche Prüfung in Schweden durchzuführen, und zwar nicht nur im Sinne einer bereits vorangegangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs hinsichtlich der in § 21 des Schiedsgesetzes aufgeführten Einspruchsgründe, sondern auch in der Frage der in § 20 des gleichen Gesetzes aufgeführten Gründe hinsichtlich der Ungültigkeit. Das Schiedsverfahren in unserer Sache hat tatsächlich in Schweden stattgefunden und der Schiedsspruch wurde, nach dem was in diesem ausdrücklich angegeben wird, „am Ort des Schiedsverfahrens in Stockholm, Schweden“ verkündet. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmen die Schiedsrichter den Gerichtsstand, und diese haben, offensichtlich ohne dass irgendwelche Einwände vorgebracht worden wären, für den vorliegenden Fall Stockholm als Gerichtsstand gewählt. Hieraus folgt, dass der Schiedsspruch als ein schwedisches Urteil anzusehen ist, und dass, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, für dieses Verfahren die in Schweden geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen bezüglich der Einsetzung von Schiedsrichtern (Schiedsgesetz) gelten. Sedelmayer konnte nicht nachweisen, dass die Parteien übereingekommen waren, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in irgendeiner Weise als ungültig zu betrachten seien. Die Tatsache, dass das Schiedsverfahren auf einem zwischen zwei Staaten geschlossenen Vertrag zu beruhen habe, und wenn es sich wie im vorliegenden Fall nicht um zwei souveräne Staaten handelt, sondern eine davon eine Privatperson ist, gibt keinen Anlass zur einer anders lautenden Beurteilung.

Das Amtsgericht, das nach eigener Auffassung in dieser Sache Zuständigkeit hat, geht hiernach dazu über, die von der Russischen Föderation in erster und zweiter Instanz angeführten Gründe einer weiteren Prüfung zu unterziehen.

Für die Frage, ob ein Schiedsvertrag zwischen den Parteien vorgelegen hat und die Schiedsrichter somit befugt waren, einen Schiedsspruch in dieser Sache zu verkünden, ist die sog. Behauptungsdoktrin von Interesse (siehe hierüber Heumann, Schiedsrichterrecht, Stockholm 1999 S. 75 ff. und Welamson SvJt 1964, S. 276 ff.) Diese kann angewendet werden, wenn eine der Parteien behauptet, dass der Streit den Vertrag berührt, in den eine Schiedsklausel aufgenommen ist, die andere Partei jedoch behauptet, dass das nicht der Fall ist. Ein Beispiel dafür ist, dass die Klägerin

AMTSGERICHT STOCKHOLM
Abteilung 6

URTEIL
18.12.2002

Az. T 6-583-98

geltend macht, dass sie ihre Klage auf den Hauptvertrag begründen könne, während der Beklagte behauptet, dass durch diesen die streitgegenständliche Frage in keiner Weise regele.

Die Behauptungsdoktrin bedeutet somit, dass der Rechtsstreit somit in den Zuständigkeitsbereich der Schiedsrichter fällt, wenn eine Partei behauptet, dass sich ihre Klage auf den Hauptvertrag stützt, der wiederum eine Schiedsklausel enthält, jedoch vorausgesetzt, dass eine Begründung geliefert werden muss. Es geht hier in erster Linie auf die angebliche Verknüpfung des Rechtsstreites mit dem Hauptvertrag – und nicht um die Frage der richtigen Beilegung – die entscheidend ist, also nicht, wie diese entscheidende Frage anschließend rechtlich beurteilt werden soll. Der Oberste Gerichtshof hat sich dieser These angeschlossen (NJA 1982 S. 738, vergl. NJA 1955 S. 500; Heumann S. 76).

Wendet man diese Betrachtungsweise auf die vorliegende Sache an, folgt daraus, dass Sedelmayers Behauptung – nämlich dass er „Investor“ mit „ständigem Wohnsitz“ in Deutschland sei und ihm daher der Investitionsschutz zugesichert sei, zu dem ein solches Subjekt entsprechend des Staatsvertrags ausreichend berechtigt ist, den Schiedsrichtern die Zuständigkeit zu erteilen, den Rechtsstreit aufgrund des Antrags auf Erhebung des Schiedsverfahrens durch Sedelmayer zu prüfen. Wenn die Schiedsrichter dann im Schiedsspruch endgültig Stellung zu diesen entscheidenden Fragen nehmen sollen, ist präjudiziell nicht relevant, wie die Sache vorher im Zusammenhang damit beurteilt wurde, dass die Schiedsrichter etwa die Frage entschieden haben, inwieweit ein anwendbarer Schiedsvertrag zwischen den Parteien vorgelegen hat oder inwieweit sie überhaupt über die Zuständigkeit verfügen, in der Sache zu entscheiden. Und dementsprechenderweise geht es hier nicht darum, inwieweit ein gültiger Schiedsvertrag vorgelegen hat oder nicht oder wie die Schiedsrichter anschließend den Status von Sedelmayer und sein Recht auf Investitionsschutz entsprechend des Staatsvertrags beurteilen. Wenn im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit der Schiedsrichter die Gültigkeit eines Schiedsvertrags beurteilt werden soll, der Teil eines anderen Vertrags ist, wird der Schiedsvertrag als gesonderter Vertrag betrachtet. Es ist grundlegendes Prinzip dieser Trennbarkeit, dass nach Schwedischem Schiedsrecht dieses Prinzip der Trennbarkeit, welches jetzt nach § 3 des Schwedischem Schiedsrechts gesetzlich gültig ist, sogar schon vor der Anwendung im schwedischen Recht als akzeptiert betrachtet wurde und eben nicht nur dann anwendbar ist, wenn behauptet wird, dass der Vertrag im Hauptteil nachträglich seine Geltung verloren hat, sondern auch dann wenn behauptet wird, dass kein Vertrag geschlossen wurde oder dass der Vertrag – aus irgendeinem Anlass – von Anfang an ungültig war (SOU 1994:81 S. 103 ff.). Dass die Fragestellung getrennt gehalten wird und dass der Schiedsvertrag als getrennter Vertrag betrachtet werden soll, hängt mit dem grundlegenden Prinzip im schwedischen Schiedsrecht zusammen, dass

AMTSGERICHT STOCKHOLM
Abteilung 6

URTEIL
18.12.2002

Az. T 6-583-98

Gerichte hinsichtlich der eigentlichen Streitfrage einen Schiedsspruch in materieller Hinsicht nicht überprüfen sollen.

Zusammenfassend ist das Amtsgericht der Meinung, dass sich Sedelmayer bereits Kraft seiner Behauptung, dass er ein Investor mit festem Wohnsitz in Deutschland war und damit unter die Investitionsschutzklausel des Staatsvertrags fiel, sowie im Sinne der Artikel 4 und 10 des Staatsvertrags an ein internationales Schiedsgericht wenden konnte, um den Streit über „das Entschädigungsverfahren und die Höhe der Entschädigung“ auf Grund der Enteignung, die Sedelmayer nach eigener Ansicht erlitt, zu entscheiden. Wie die Schiedsrichter anschließend Sedelmayers Behauptung beurteilen, ist in materieller Hinsicht entscheidend, die nicht Gegenstand der Überprüfung des Amtsgerichts sein kann.

Der Antrag der Russischen Föderation kann somit keine Zustimmung finden, was die unter 1. und 2. aufgeführten Gründe angeht.

So wie der Staatsvertrag verstanden werden muss, ist es der betreffende Staat in seiner Eigenschaft als Vertragspartner, d.h. in diesem Fall die Russische Föderation, welcher die Entschädigung leisten muss, und zwar in der im Staatsvertrag verlangten Höhe. Die eigentliche Beklagte im Falle eines Anspruchs, der sich auf den Staatsvertrag stützt, ist also die Russische Föderation.

Sedelmayer gab in seinem Antrag auf einen Schiedsspruch als Beklagten „Presidential Administration, Procurement Department, of the Hon. Boris N. Yeltsin, President of the Russian Federation, a Government Entity of the Russian Federation“ an, d.h. das Administrative Büro. Im folgenden Text erklärte er dann, dass sich seine Klage u.a. auf den Staatsvertrag stützt.

Aus der Untersuchung, u.a. aus der Zeugenaussage von Dr. Stefanie Solotych, geht hervor, dass das Administrative Büro dem Präsidenten der Russischen Föderation direkt unterstellt ist und direkt an diesen berichtet. Das Büro hat bestimmte behördliche Funktionen und war das Organ, das die Direktive des Präsidenten, die Immobilie auf der Steinernen Insel in deren Bilanz zu überführen, ausführte.

AMTSGERICHT STOCKHOLM
Abteilung 6

URTEIL
18.12.2002

Az. T 6-583-98

Durch seinen Repräsentanten Dubinin war das Büro außerdem anwesend, als die Immobilie im Auftrage des Büros versiegelt wurde. Im Anschluss an die Beurteilung der Schiedsrichter ist das Amtsgericht der Meinung, nachdem alle Umstände in Betracht gezogen wurden, dass die Russische Föderation im Schiedsverfahren ausreichend vertreten war, nachdem das Administrative Büro daran teilgenommen hatte. Weder der Umstand, dass Sedelmayer anfänglich die Russische Föderation nicht direkt formell als Beklagte benannte, noch dass das Administrative Büro dann – jedoch ohne den Antrag an irgendeine andere Behörde weiterzuleiten – Einwände gegen die Zuständigkeit erhob, führt zu einer abweichenden Beurteilung in dieser Sache.

Auch der dritte von der Russischen Föderation angefügte Grund genügt nicht dem Feststellungsantrag stattzugeben. Die Klage muss daher in ihrer Gesamtheit abgewiesen werden und der Beschluss des Amtsgerichts vom 26.10.1998 über die Aussetzung der Vollstreckung des Schiedspruchs wird aufgehoben.

PROZESSKOSTEN

Unter Berücksichtigung des Ausgangs der Sache ist der Russischen Föderation aufzuerlegen, Sedelmayer dessen Prozesskosten zu erstatten. Die Russische Föderation hat erklärt, keine Einwände gegen Sedelmayers Antrag zu erheben. Der geforderte Betrag muss daher zugesprochen werden.

HINWEISE ZUR EINSPRUCHSERHEBUNG, siehe Anlage (DV 401)

Der beim Svea Hovrätt einzureichende Einspruch muss spätestens am 8. Januar 2003 beim Amtsgericht eingegangen sein.

(Unterschrift)
Leif Carbel

(Unterschrift)
Mats Dahl

(Unterschrift)
Petter Franke